

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 (Name, Sitz, Wesen)

Unter dem Namen «Die Mitte Aargau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 mit Sitz Aarau.

«Die Mitte Aargau» (nachfolgend «Kantonalpartei» genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Schweiz» im Kanton Aargau. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.

### Artikel 2 (Grundsätze, Ziele)

Die Kantonalpartei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen. Weggleitend sind die Verbindung

- der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Kantonalpartei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können
- eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann
- die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird

- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann
- der Kanton seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt.

Die Kantonalpartei ermittelt und gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen und stimmt sie aufeinander ab.

## II. Mitgliedschaft

### A. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

#### Artikel 3 (Grundlage)

Mitglied der Kantonalpartei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will.

#### Artikel 4 (Erwerb)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt

- zur Ortspartei
- zur Bezirkspartei
- direkt zur Kantonalpartei, dies jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 13 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der Kantonalpartei.

Über die Aufnahme entscheidet auf kantonaler Ebene die Parteileitung (Art. 31 ff.), auf Bezirks- und Ortsparteistufe das der Parteileitung entsprechende Organ. Wechselt ein Mitglied innerhalb des Kantons seinen Wohnort, so wird es grundsätzlich Mitglied der Orts- bzw. Bezirkspartei seines neuen Wohnortes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

## **Artikel 5 (Ende, Austritt, Ausschluss)**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen. Die Tatsache, dass ein direkt zur Kantonalpartei beigetretenes Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Kantonalpartei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet auf schriftlichen Antrag hin und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds das höchste Organ der Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei bzw. der Vereinigung. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Parteifunktionen oder öffentlichen Ämtern des Bezirks entscheidet das höchste Organ der Bezirkspartei, bei Mitgliedern der Fraktion der Bundesversammlung oder des Grossen Rates der Partei «Die Mitte Aargau» die Delegiertenversammlung (Art. 21 ff.).

## **B. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 6 (Im Allgemeinen, Recht auf Ämterbewerbung, Wahlvorschlags- und Antragsrecht, Passives Wahlrecht)**

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Kantonalpartei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt und als Parteikandidierende für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden. Ausnahmsweise können mit Zweidrittelmehrheit auch Sympathisantinnen und Sympathisanten als Parteikandidierende für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden.

Auf kantonaler Ebene entscheidet der Parteivorstand, auf Bezirks- und Ortsparteistufe das dem Parteivorstand entsprechende Organ.

## **Artikel 7 (Beitragspflicht)**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge. Gegenüber der Kantonalpartei richtet sich in deren Art und Höhe nach dem Finanzreglement.

## **III. Sympathisierende Personen**

### **Artikel 8**

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft (Art. 4) zu besitzen, an der Arbeit der Kantonalpartei teilnehmen oder die Kantonalpartei finanziell unterstützen.

Sie haben in der Delegiertenversammlung (Art. 21 ff.) kein Stimm- und Wahlrecht. An die Parteitage (Art. 24 ff.) werden sie eingeladen und haben Rede- und Antragsrecht.

Sie können nicht in Parteiämter gewählt werden, jedoch ausnahmsweise als Parteikandidierende für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden (Art. 6 Abs. 3 und 4). Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

## **IV. Gliederung der Kantonalpartei und verbindliche Bestimmungen für alle Organisationsstufen**

### **A. Ort- und Bezirksparteien, Vereinigungen**

#### **Artikel 9 (Organisationsstufen)**

Organisationsstufen der Partei sind:

1. die Ortsparteien
2. die Bezirksparteien
3. die Kantonalpartei

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen (Art. 13) gebildet werden.

### **Artikel 10 (Ortspartei)**

Die Kantonalpartei organisiert sich gemeindeweise in Ortsparteien. Über die Anerkennung einer Ortspartei entscheidet die zuständige Bezirkspartei, bei deren Fehlen die Kantonalpartei.

Mehrere Ortsparteien können sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigen. Solche Zusammenschlüsse sind der Bezirkspartei zu melden.

Die Statuten der Ortsparteien sind der zuständigen Bezirkspartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Artikel 11 (Bezirkspartei)**

Die Bezirkspartei ist die Organisation der Kantonalpartei im Bezirk. Über die Anerkennung von Bezirksparteien entscheidet der Parteivorstand (Art. 27 ff.).

Mehrere Bezirksparteien können sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigen. Solche Zusammenschlüsse sind der Kantonalpartei zu melden.

Die Statuten der Bezirksparteien sind dem Parteivorstand (Art. 27 ff.) zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Artikel 12 (Gliederung einer Orts- oder Bezirkspartei)**

Innerhalb der Organisationsstufen der Kantonalpartei kann der Parteivorstand (Art. 27 ff.) bei den Ortsparteien oder den Bezirksparteien ausnahmsweise zwei Parteiorganisationen anerkennen.

Die Anerkennung setzt voraus, dass die politische Zusammenarbeit beider Parteiorganisationen gewährleistet ist.

### **Artikel 13 (Vereinigungen)**

Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Kantonalpartei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Jede Vereinigung gibt sich Statuten. Über die Anerkennung der Vereinigungen und Genehmigung der Statuten entscheidet der Parteivorstand (Art. 27 ff.).

## **B. Verbindliche Bestimmungen für alle Organisationsstufen**

### **Artikel 14 (Name, Statuten)**

Die Organisationsstufen (Art. 9) führen «Die Mitte» im Namen und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Die Orts- und Bezirksparteien dürfen den Zusatz «CVP (Ort/Bezirk)» im Namen führen.

Statuten und Organisationsformen müssen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung, den Grundzügen der Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

Vereinigungen (Art. 13) geben sich den ihrem Zweck entsprechenden Namen in Kombination mit der Bezeichnung «Die Mitte» und geben sich die ihren Verhältnissen angepasste Organisationsform. Die Vereinigungen dürfen den Zusatz «CVP» im Namen führen.

### **Artikel 15 (Information, Konsultation)**

Die Kantonalpartei führt regelmässige Treffen mit den Orts- und den Bezirksparteipräsidentinnen und -präsidenten sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Vereinigungen durch. Die Beschlüsse dieser Treffen haben konsultativen Charakter.

### **Artikel 16 (Meldung der Organe)**

Die Organe aller Organisationsstufen und der anerkannten Vereinigungen sowie deren personelle Änderungen sind dem Sekretariat der Kantonalpartei zu melden.

### **Artikel 17 (Grundsatzverpflichtung)**

Die Beschlüsse und Massnahmen der Parteiorganisationen und Vereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.

Die Delegiertenversammlung (Art. 21 ff.) kann die Anerkennung von Parteiorganisationen und Vereinigungen, die offenkundig gegen die Grundsätze, Interessen oder Statuten der Kantonalpartei verstossen, widerrufen.

### **Artikel 18 (Wahl- und Abstimmungsempfehlungen)**

Die Empfehlungen der Kantonalpartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Bezirksparteien und der Vereinigungen festgelegt werden.

### **Artikel 19 (Vertretung in den Organen)**

Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidierenden für Ämter und Behörden soll auf eine angemessene regionale Vertretung sowie die anerkannten Vereinigungen gemäss Art. 13 geachtet werden.

Dieser Grundsatz gilt sinngemäss für alle Organisationsstufen.

## **V. Organisation der Kantonalpartei**

### **A. Organe**

#### **Artikel 20 (Organe und Stabsstellen)**

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- die Delegiertenversammlung (Art. 21 ff.)
- der Parteitag (Art. 24 ff.)
- der Parteivorstand (Art. 27 ff.)
- die Parteileitung (Art. 31 ff.)
- die Rechnungsprüfungskommission (Art. 37)
- die Untersuchungskommission (Art. 38)
- das Schiedsgericht (Art. 39)

Die Stabsstellen sind:

- die Arbeitsgruppen (Art. 35)
- das Parteisekretariat (Art. 36)

## **B. Delegiertenversammlung**

### **Artikel 21 (Bedeutung, Zusammensetzung)**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie findet grundsätzlich einmal jährlich statt, allenfalls im Rahmen eines Parteitages, und setzt sich zusammen aus:

- den Mitglieder des Parteivorstandes
- den je fünf namentlich gewählten Delegierten der Vereinigungen auf Kantonsebene
- den Bezirksdelegierten (= fünfmal Anzahl «Die Mitte»-Grossratsmandate im Bezirk, mindestens jedoch zwei), welche von den jeweiligen Bezirksparteien bestimmt werden.

Die Bezirksparteien und Vereinigungen melden dem Kantonalsekretariat ihre Delegierten. Das Kantonalsekretariat erstellt für die Delegierten persönliche und unübertragbare Legitimationsausweise.

### **Artikel 22 (Zuständigkeit, Aufgaben)**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entscheid über die Durchführung besonderer Aktionen auf kantonaler Ebene wie Lancierung von Volksinitiativen, Ergreifen von Referenden, usw.
- Erlass und Änderung der Statuten der Kantonalpartei
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Partei
- Nominierung der Kandidierenden für die eidgenössischen Räte (Nationalrat, Ständerat und Bundesrat)
- Nominierung der Kandidierenden für den Regierungsrat
- Wahl des kantonalen Parteipräsidiums und der weiteren Mitglieder der Parteileitung, welche nicht von Amtes wegen der Parteileitung angehören
- Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl des Obmanns des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertretung
- Wahl der Delegierten der Kantonalpartei für die Delegiertenversammlung der Bundespartei
- Entscheid über den Ausschluss von Bezirks- und Ortsparteien sowie Vereinigungen
- Entscheid über den Ausschluss von Parteimitgliedern, soweit der Parteiausschluss in die Kompetenz der Kantonalpartei fällt
- Behandlung weiterer von der Parteileitung oder dem Parteivorstand zugewiesener Geschäfte.

### **Artikel 23 (Einberufung)**

Die Delegiertenversammlung wird einberufen durch die Parteileitung oder von dieser auf Verlangen

- des Parteivorstandes
- von zwei Bezirksparteien
- von 100 Parteimitgliedern der Kantonalpartei
- der «Die Mitte»-Fraktion des Grossen Rates
- der Rechnungsprüfungskommission

Wenn eine Delegiertenversammlung mit physischer Präsenz der Delegierten unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl der Parteileitung auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung einzuladen und ein möglichst einfaches und für die Delegierten kostenloses Verfahren zu wählen. Diese Sonderregelung ist für Beschlussfassungen über eine Änderung der Statuten und die Auflösung der Kantonalpartei nicht anwendbar.

### **C. Parteitag**

#### **Artikel 24 (Bedeutung, Öffentlichkeit, Stimmrecht)**

Der Parteitag ist grundsätzlich öffentlich; jedermann hat Zutritt und ist stimmberechtigt.

#### **Artikel 25 (Einberufung)**

Der Parteitag wird einberufen durch die Parteileitung oder von dieser auf Verlangen

- des Parteivorstandes
- von zwei Bezirksparteien
- von 100 Parteimitgliedern der Kantonalpartei
- der «Die Mitte»-Fraktion des Grossen Rates
- der Rechnungsprüfungskommission

#### **Artikel 26 (Aufgaben)**

Der Parteitag hat folgende Befugnisse:

- Meinungsbildung in wichtigen politischen Fragen

- Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit diese von der Parteileitung zugewiesen werden
- Pflege der Zusammengehörigkeit
- Behandlung weiterer vom Parteivorstand und der Parteileitung zugewiesener Geschäfte.

### **D. Parteivorstand**

#### **Artikel 27 (Zusammensetzung)**

Ihm gehören an:

- die Mitglieder der Parteileitung
- die aargauischen Mitglieder des Parteipräsidiums der «Die Mitte Schweiz»
- die Parteimitglieder der «Die Mitte»-Fraktion im Grossen Rat
- die Parteimitglieder der «Die Mitte»-Fraktion der Bundesversammlung
- die Bezirksparteipräsidien oder deren Stellvertretung, soweit diese nicht bereits in anderer Funktion vertreten sind
- die Präsidien der Vereinigungen auf Kantonsebene oder deren Stellvertretung, soweit diese nicht bereits in anderer Funktion vertreten sind

#### **Artikel 28 (Einberufung)**

Der Parteivorstand wird von der Parteileitung einberufen. Zudem können zehn Mitglieder des Parteivorstandes oder der «Die Mitte»-Fraktion im Grossen Rat die Einberufung einer Parteivorstandssitzung verlangen.

Eine Beschlussfassung darf nach Wahl der Parteileitung auch auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung einzuladen und ein möglichst einfaches und für die Mitglieder des Parteivorstandes kostenloses Verfahren zu wählen.

#### **Artikel 29 (Zuständigkeit, Aufgaben)**

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- strategische Führung der Kantonalpartei
- Beschlussfassung über Parteiprogramm und Legislaturziele

- Wahrnehmung der Aufgaben der Delegiertenversammlung, die keinen Aufschub ertragen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, soweit sie nicht dem Parteitag unterbreitet werden
- Erlass von Reglementen und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, insbesondere ein Reglement über die Verfahrensordnung (Art. 45)
- Bildung von Arbeits- und Studiengruppen sowie Erteilung von besonderen Studienaufträgen
- Stellungnahme zu umstrittenen kantonalen und eidgenössischen Fragen, sofern die Parteileitung oder der Parteivorstand nicht einen Entscheid der Delegiertenversammlung verlangen
- Entscheid über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- Entscheid über die Unterstützung von Kandidierenden anderer Parteien für den Ständerat und den Regierungsrat
- Stellungnahme zu politischen Fragen, insbesondere von Aktionen und Vorstössen, die von dritter Seite in die Wege geleitet wurden
- Überwachung der Tätigkeit der Parteileitung und des Parteisekretariates auf ihre Aussenwirkung
- Entscheid über die Anerkennung von Bezirksparteien und Vereinigungen sowie über die Genehmigung der Statuten dieser Organisationen
- Anerkennung von Parteiorganisationen auf derselben Organisationsstufe (Art. 12)
- Einsetzung und Umschreibung des Auftrages einer Untersuchungskommission (Art. 38)
- Genehmigung von Budget und Rechnung

## E. Parteileitung

### Artikel 30 (Bedeutung, Zusammensetzung)

Die Parteileitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann aus wichtigen Gründen dem Parteitag Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten oder Aufgaben zur Beschlussfassung an den Parteivorstand delegieren.

Die Parteileitung ist das geschäftsführende, planende, koordinierende, vorberatende und ausführende Organ der Kantonalpartei.

Ihr gehören an:

- die Parteipräsidentin respektive der Parteipräsident

- die Fraktionspräsidentin respektive der Fraktionspräsident, zugleich von Amtes wegen eine respektive einer von zwei Vizepräsidenten der Kantonalpartei
- die Regierungsrätinnen und Regierungsräte der «Die Mitte»-Partei
- mindestens drei weitere Mitglieder der Kantonalpartei

Die Parteileitung bestimmt aus ihrer Mitte eine weitere Person für das Vizepräsidium der Kantonalpartei.

### Artikel 31 (Zuständigkeit, Aufgaben)

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden politischen und administrativen Geschäfte sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Parteitages und des Parteivorstandes
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, des Parteitages und des Parteivorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Parteileitung und eines Pflichtenheftes für den/die Geschäftsführer/-führerin des Parteisekretariates
- Beschluss über die Anstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/-führerin sowie der Mitarbeitenden des Parteisekretariates
- Überwachung der Tätigkeit des Parteisekretariates
- Bestellung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufgaben
- Vorbereitung und Leitung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen
- Beschlussfassung über die Kampagnentätigkeiten von «Die Mitte Aargau» im Rahmen von Abstimmungen und deren Finanzierung
- Zuteilung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen an den Parteitag (Art. 24 ff.) oder an den Parteivorstand (Art. 27 ff.) zur Beratung und Fassung der Abstimmungsempfehlung
- Vertretung der Kantonalpartei nach aussen mit kollektiver Zeichnung durch die/den Parteipräsidentin/-präsidenten bzw. das Vizepräsidium mit einem Parteileitungsmitglied oder durch ein Mitglied der Parteileitung mit der/dem Geschäftsführer/-führer des Parteisekretariates

### Artikel 32 (Arbeitsweise)

Die Parteileitung als Kollegialorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Parteivorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Darin organisiert sich die Parteileitung in Ressorts, die von den Parteileitungsmitgliedern als Vorsteher geleitet werden.

Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Parteileitung diesem zustimmt.

## **F. Stabsstellen**

### **Artikel 33 (Arbeitsgruppen)**

Arbeitsgruppen sind nicht ständige Stabsorgane der Parteileitung, die von dieser eingesetzt und gewählt werden. Die Parteileitung wählt auch die Präsidien.

Jede Arbeitsgruppe ist einem der Ressorts zuzuweisen.

### **Artikel 34 (Parteisekretariat)**

Die Kantonalpartei unterhält ein Parteisekretariat als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, dem die/der Geschäftsführerin/-führer vorsteht.

Die/der Geschäftsführerin/-führer nimmt an den Sitzungen der Parteileitung und an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

Sie/er und deren Mitarbeitenden führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der/des Parteipräsidentin/-präsidenten.

Die/der Geschäftsführerin/-führer koordiniert die Tätigkeit aller Gliederungen, Organe, Einrichtungen und Instrumente der Kantonalpartei. Sie/er hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirksparteien, der Ortsparteien oder der Vereinigungen Auskunft zu verlangen oder an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen.

Das Parteisekretariat führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Bezirks- und Ortsparteien ein zentrales Mitgliederregister.

## **G. Statutarische Kommissionen und Schiedsgericht**

### **Artikel 35 (Rechnungsprüfungskommission)**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Sie prüft die Rechnung der Kantonalpartei und erstattet der Parteileitung zuhanden des Parteivorstandes alljährlich Bericht. Mitglieder der Parteileitung und des Parteivorstandes sind nicht wählbar.

### **Artikel 36 (Untersuchungskommission)**

Bei besonderen Vorkommnissen kann der Parteivorstand eine Untersuchungskommission einsetzen und deren Auftrag umschreiben. Die Untersuchungskommission hat das Recht, in alle Akten der Parteileitung, des Parteivorstandes und des Parteisekretariates Einsicht zu nehmen. Dasselbe gilt für die öffentlichen Akten der Fraktion des Grossen Rates. Sie kann Auskunftspersonen befragen.

### **Artikel 37 (Schiedsgericht)**

Das kantonale Schiedsgericht besteht aus dem von der Delegiertenversammlung gewählten Obmann sowie aus je einem von den Streitparteien bestimmten Schiedsrichter. Als Schiedsrichterinnen/-richter wählbar sind die Parteimitglieder, soweit sie weder dem Parteivorstand angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur Kantonalpartei stehen. Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten.

### **Artikel 38 (Schiedsgericht, Aufgaben)**

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten endgültig zwischen

- Organen der Kantonalpartei
- Ortsparteien, Bezirksparteien und Vereinigungen
- der Kantonalpartei und ihren Organisationsstufen.

## **VI. Grossratsfraktion**

### **Artikel 39**

Die «Die Mitte»-Fraktion vertritt die Mitte-Politik im Grossen Rat des Kantons Aargau. Die Fraktion ist für die Beantwortung von Vernehmlassungsvorlagen des Regierungsrates bzw. der kantonalen Verwaltung verantwortlich. Sie kann Parteimitglieder beiziehen, die nicht Mitglied der Grossratsfraktion sind.

Die Fraktion organisiert sich selbst.  
Die Fraktion kann mit Zustimmung der Parteileitung den Kommissionen spezielle Aufträge erteilen und diese zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

Die Fraktion kann in besonderen Situationen gemeinsame Sitzungen mit der Parteileitung und/oder von dieser die Einberufung des Parteitages oder des Parteivorstandes verlangen.

## **VII. Eidgenössische Delegierte**

### **Artikel 40**

Die kantonale Delegiertenversammlung wählt die durch die Partei «Die Mitte Schweiz» bestimmte Anzahl eidgenössischer Delegierter aus ihrer Mitte.

Die Delegierten vertreten die Kantonalpartei in der Delegiertenversammlung der «Die Mitte Schweiz».

## **VIII. Amtsdauer**

### **Artikel 41**

Die Amtsdauer für alle Parteiämter, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates, vorbehältlich der eidgenössischen Delegierten. Die Neuwahlen für die Parteiämter sind innerhalb von sechs Monaten nach den Grossratswahlen durchzuführen.

Die eidgenössischen Delegierten sind nach den Nationalratswahlen zu wählen.

Wiederwahl ist möglich.

## **IX. Finanzen der Kantonalpartei**

### **Artikel 42 (Mittelbeschaffung, Finanzreglement)**

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Bezirksparteien sowie von lediglich der Kantonalpartei angehörenden Mitgliedern
- Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer und kantonaler Ebene
- Sonderbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das vom Parteivorstand erlassen wird.

## **X. Verfahrensordnung**

### **Artikel 43**

Der Parteivorstand erlässt ein Reglement über die für alle Parteiorgane geltende Verfahrensordnung, welches die Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung umschreibt.

## **XI. Statutenrevisionen**

### **Artikel 44 (Revision der Statuten der Bezirksparteien)**

Die Bezirksparteien sind gehalten, ihre Statuten jenen der Kantonalpartei anzupassen und dem Parteivorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Artikel 45 (Statutenrevision der Kantonalpartei)**

Die Revision der Statuten kann vom Parteivorstand, zwanzig Delegierten oder von einer Bezirkspartei beantragt werden. Die Abänderungsanträge sind der Parteipräsidentin respektive dem Parteipräsidenten einzureichen und dem Parteivorstand zur Begutachtung vorzulegen.

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.



## **XII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 46**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 8. Januar 1974 beschlossen. Erstmals wurden sie an der Delegiertenversammlung vom 7. November 1980 revidiert. Anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 10. Mai 1989, 3. September 1997, dem Parteitag vom 29. Oktober 2008 sowie der Delegiertenversammlung vom 19. Januar 2021 sind sie erneut revidiert worden.

### **Artikel 47**

Die revidierten Statuten treten am 20. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. Januar 2021.

Die Mitte Aargau

Die Präsidentin:  
Marianne Binder-Keller

Die Geschäftsführerin:  
Barbara Totzke